Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Schulverband Mittleres Nordfriesland" (Kreis Nordfriesland)

Auf Grund des § 56 Abs. 1 des Schl.-H. Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Mittleres Nordfriesland erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

(1) Die Stadt Bredstedt und die Gemeinden Ahrenshöft, Almdorf, Bargum, Bohmstedt, Bordelum, Breklum, Drelsdorf, Goldebek, Goldelund, Högel, Joldelund, Kolkerheide, Langenhorn, Lütjenholm, Ockholm, Reußenköge, Sönnebüll, Struckum und Vollstedt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband Mittleres Nordfriesland. Er hat seinen Sitz in Bredstedt.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte einstellen.

(3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift *„Schulverband Mittleres Nordfriesland, Kreis Nordfriesland"*.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben
(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

(1) Dem Schulverband obliegt die Entwicklung, Errichtung und Unterhaltung eines optimalen Schulangebotes zur Sicherung einer wohnortnahen Beschulung in den Schulstandorten der Verbandsmitglieder nach den Vorschriften des Schulgesetzes (SchulG).

(2) Der Schulverband kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben übernehmen.

§ 4
Organe
(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind
1. die Schulverbandsversammlung
2. die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher

§ 5
Schulverbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Folgende Verbandsmitglieder benennen weitere Mitglieder, und zwar

Stadt Bredstedt	2
Gemeinde Bordelum	1
Gemeinde Breklum	1
Gemeinde Drelsdorf	1
Gemeinde Joldelund	1
Gemeinde Langenhorn	1

(2) Jede weitere Vertreterin/Jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen/Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und 2 Stellvertretende. Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie/ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen/Bürgermeister entsprechend. Die/Der Vorsitzende und die Stellvertretenden müssen aus unterschiedlichen Gemeinden kommen.

§ 6
Einberufung

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher es unter Angabe des

Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7
Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher
(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

(1) Der Schulverbandsvorsteherin/Dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 EURO.

2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 EURO nicht überschritten wird.

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500 EURO nicht überschritten wird.

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 EURO nicht übersteigt.

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 EURO bzw. der jährliche Mietzins 6.000 EURO nicht übersteigt.

6. die Veräußerung und die Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000 EURO nicht übersteigt.

7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung der schulverbandseigenen Grundstücke und Gebäude sowie die kostenlose befristete Überlassung.

8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000 EURO.

9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000 EURO.

10. die Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 3.000 EURO.

(2) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher für die Schulverbandsversammlung an. In diesen Fällen hat sie/er unverzüglich die Genehmigung der Schulverbandsversammlung zu beantragen.

(3) Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte.

(4) Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Schulverbandes.

§ 8
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

a) Hauptausschuss
Zusammensetzung:
5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
Aufgabengebiet:
Satzungsangelegenheiten
allgemeine Schulverbandsangelegenheiten
Personalangelegenheiten

b) Finanzausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
Aufgabengebiet:
Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Prüfung der Jahresrechnung

c) Bauausschuss
Zusammensetzung:
5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
zzgl. 1 Vertreter/in der jeweils betroffenen Standortgemeinde
Diese/r weitere Vertreter/in hat kein Stimmrecht.
Aufgabengebiet:
allgemeine bauliche Angelegenheiten

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Bis auf den Hauptausschuss tagen die Ausschüsse öffentlich.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. mit § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen/-vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der/dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen/-vertreter entsprechend. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht Mitglied im Ausschuss (§ 8) sind, erhalten für die Teilnahme an der Ausschusssitzung kein Sitzungsgeld.

(4) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält mach Maßgabe von § 8 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der Verordnung. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Verbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher eine zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 9 Absatz 1 Ziffer 3 der Entschädigungsverordnung, so dass die monatliche Aufwandsentschädigung für ihre/seine Tätigkeit insgesamt 1.000,00 € beträgt.

Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

(5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung keine weitere Entschädigung.

(6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15 Euro, begrenzt auf 4 Stunden.

(7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro, begrenzt auf 4 Stunden. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz (6) oder eine Entschädigung nach Absatz (7) gewährt wird.

(9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 und 2 Bundesreisekostengesetz.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der

Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11
Verbandsverwaltung
(zu beachten: § 13 GkZ)

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Mittleres Nordfriesland wahrgenommen.

§ 12
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes
(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Bei der Bemessung der Umlage ist die Kinderzahl der amtlichen Schulstatistik des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zugrunde zu legen.

§ 14
Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung
(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 EURO bzw. jährlich 3.000 EURO halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600 EURO, hält.

§ 15
Änderung der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 18
Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes
(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 (3) LBG i. V. m. §§ 16-19 BeamtStG

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes

übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 19
Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden bekannt gemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 7 Tage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzungen der Schulverbände Breklum, Drelsdorf, Joldelund und Langenhorn außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 24.03.2010 erteilt.

Bredstedt, den 31. März 2010

SCHULVERBAND MITTLERES NORDFRIESLAND
-Siegel-
KREIS NORDFRIESLAND

-Sven Paulsen-
(Verbandsvorsteher)